

DER EXPERTE ANTWORRET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Überweisung ins Ausland

Um meinem Sohn finanziell unter die Arme zu greifen, habe ich ihm formlos eine fünfstellige Summe ausgeliehen (Verzicht auf Rückzahlung später nicht abgeschlossen). Das Geld habe ich ordnungsgemäß über meine hiesige Bank nach Österreich überwiesen, wo der Sohn arbeitet und seinen festen Wohnsitz hat (in der Südtiroler Herkunftsgemeinde ist er im Verzeichnis der Auslandsitaliener AIRE eingetragen). Welche Verpflichtungen erwachsen uns aus der Sache gegenüber dem italienischen Fiskus?

Grundsätzlich gilt, dass Auslandstransaktionen, welche innerhalb einer Steuerperiode in Summe 10.000 Euro übersteigen, zu melden sind. Allerdings nur, wenn Sie einen Zugriff auf das Vermögen im Ausland haben. Sind Sie also nicht bevollmächtigt, Transaktionen über das Konto Ihres Sohnes durchzuführen, entsteht für Sie keine Erklärungsspflicht. Verfügen Sie hingegen über eine Kontovollmacht, müssen Sie den Überweisungsbetrag in der Steuererklärung (Formblatt RW im „Unico“ zur Überwachung von Vermögen im Ausland) angeben. Hierbei gilt, dass Transaktionen vom und ins Ausland, die keine Einkünfte darstellen, nicht zu versteuern sind und die Erklärungsspflicht nur zu Kontrollzwecken dient. Für Ihren Sohn entsteht keine Erklärungsspflicht in Italien, da er unter diesen Voraussetzungen in Italien nicht steuerpflichtig ist. Abzuklären ist hingegen, ob für Ihren Sohn eine Meldepflicht in Österreich besteht.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

Erleichterungen für die digitale Buchführung

VERORDNUNG: Nur einmal im Jahr Umwandlung in elektronisches Dokument

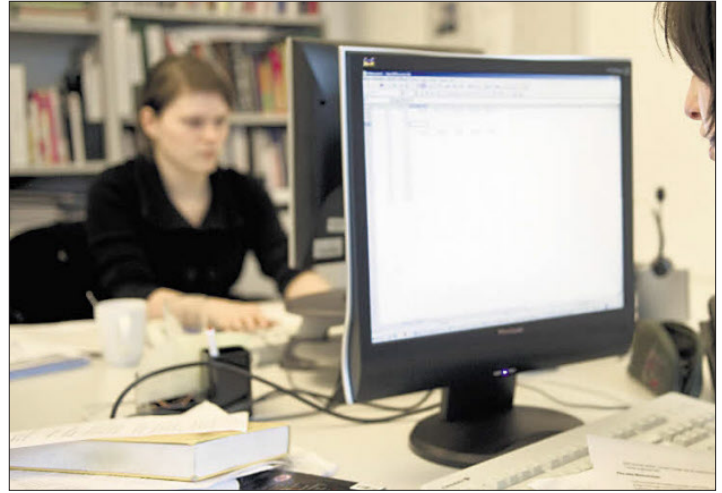
Die digitale Buchführung ist nun der Buchführung auf Papier völlig gleichgestellt. Diese wichtige Neuerung ist im Umwandlungsgesetz (Gesetz Nr. 106/2011) für die Verordnung zur Wirtschaftsentwicklung (decreto Sviluppo) enthalten. Damit wird eine Änderung am Artikel 2215-bis des Zivilgesetzbuches vorgenommen, die wichtige Vereinfachungen für die digital geführten Geschäftsbücher eines Unternehmens vorsieht.

Nach den neuen Bestimmungen muss die digitale Buchführung nur mehr einmal im Jahr in ein unveränderbares elektronisches Dokument umgewandelt werden. Dazu ist dieses elektronische Dokument (zum Beispiel im PDF-Format) mit einer digitalen Signatur (firma digitale) und einer Zeitmarkierung (marca temporale) zu versehen. Damit sind die Echtheit und der Zeitpunkt der Speicherung eindeutig belegt. Ein solches gegen nachträgliche Änderungen geschütztes elektronisches Dokument ist deshalb den gestempelten und vidimierten Geschäftsbüchern völlig gleichgestellt.

Die Gleichstellung betrifft auch die Beweiskraft der digitalen Buchführung – sowohl für zivilrechtliche Belange, als auch was die steuerlichen Erfordernisse und die Vorschriften laut dem Insolvenzrecht betrifft. Die Aufzeichnungen im unveränderlichen elektronischen Dokument müssen jederzeit für Kontrollen zugänglich sein.

Die digitale Buchführung kann sämtliche Geschäftsbücher eines Unternehmens umfassen, vom Journal und dem Inventarbuch bis zum Kassa- und Hauptbuch sowie den übrigen Geschäftsbüchern, die auf Grund der Größe des betreffenden Unternehmens erforderlich sind. Mit der digitalen Buchführung sind Kosteneinsparungen verbunden, die auch die Stempelsteuer für die Geschäftsbücher betreffen. An Stelle der laufenden Nummerierung und Abstempelung der Seiten bei den papierernen Geschäftsbüchern ist für die digitale Buchführung eine Stempelsteuer je 2500 Buchungen vorgesehen.

Um den Übergang zur kostensparenden digitalen Buchführung schmackhaft zu machen, ist



Ob auf Papier oder digital, beide Formen der Buchführung sind nun gleichwertig anerkannt.

Jens Schierenbeck - dpa - tmm

eine solche Entscheidung nur für ein Jahr bindend. Wer mit den Computerprogrammen nicht zu recht kommt, kann im nächsten

Jahr wieder zur herkömmlichen Buchführung wechseln.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Löschung ungenutzter Mehrwertsteuernummern

STRAFNACHLASS: Frist bis bis 4. Oktober

Wer als Unternehmer oder Freiberufler seine Tätigkeit einstellt, muss auch seine Mehrwertsteuernummer (partita Iva) löschen. Doch leider wird das öfter vergessen, und in solchen Fällen drohen ziemlich hohe Strafen bis zu 2065 Euro.

Nun besteht aber die Möglichkeit, die Löschung einer ungenutzten Mehrwertsteuernummer bis zum 4. Oktober mit einer deutlich ermäßigten Strafe von 129 Euro nachzuholen.

In Südtirol soll es schätzungsweise 10.000 ungenutzte Mehrwertsteuernummern geben. Wer den Strafnachlass nutzen will, kann den Überweisungsvordruck F24 benutzen und dabei die betreffende Mehrwertsteuernummer und das Jahr der Beendigung der Tätigkeit bekanntgeben.

Nach Ablauf der Frist, drohen den säumigen Steuerpflichtigen wieder die empfindlichen Strafen.

(abk) W

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Samstag, 25. Juli

Monatliche Intrastat-Meldung:

Für die im Monat Juni mit anderen EU-Ländern getätigten Einkäufe, Verkäufe oder Dienstleistungen müssen die Steuerpflichtigen mit monatlicher Meldepflicht bis heute die elektronische Intrastat-Meldung durchführen.

Intrastat-Meldung für 2. Quartal:

Steuerpflichtige, die ihre Umsätze mit anderen EU-Ländern quartalsweise melden, müssen bis heute die Interstat-Meldung für das zweite Quartal an die Zollagentur übertragen.